



Klybeckstrasse 15 / Postfach 4067
4002 Basel

Tel: +41 61 267 02 00

E-Mail:

Basel, 20. Dezember 2022

Einkommens- und Vermögensprüfung

Sehr geehrter Herr **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Sie wurden von unserer Amtsleitung darüber informiert, dass die Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S ab 1.1.2023 erhöht wird. Gleichzeitig wurden Sie darüber informiert, dass wir künftig die Einkommens- und Vermögensverhältnisse genauer prüfen müssen, denn nur diejenigen Personen haben Anspruch auf Sozialhilfe, die über keine eigenen Mittel verfügen.

Unterstützungsansätze

Auszug aus der kantonalen Unterstützungsrichtlinie URL

2022 Anhang I, Ziffer 1 Normalunterstützung nach Haushaltsgrösse und Tag		2023 Anhang II, Ziffer 1 Grundbedarf für den Le- bensunterhalt	
Haushaltsgrösse	pro Person pro Tag	Monatspauschale	pro Person
1 Person	18.90	824	824
2 Personen	17.90	1266	633
3 Personen	16.90	1641	547
4 Personen	15.60	2009	502
5 Personen	15.10	2353	471
6 Personen	13.80	2634	439
7 Personen	12.90	2850	407
8 Personen	12.00	3002	375
9 Personen	11.40	3206	356
10 Personen	10.90	3404	340
11 Personen	10.50	3603	328
12 Personen	10.20	3816	318

Einnahmen

Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen die Sie haben, gegenüber der Sozialhilfe zu deklarieren. Diese werden bei der Bemessung der Sozialhilfe angerechnet, unabhängig davon, woher sie stammen und ob sie in der Schweiz oder in einem anderen Land erzielt werden. Dazu zählen Erwerbseinkommen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Firmenbeteiligungen, Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.

Vermögen

Wenn Sie über Vermögen verfügen wie: Guthaben auf Bankkonten, Bargeld, Liegenschaften, Sparguthaben, Wertschriften, Motorfahrzeuge etc. müssen Sie dieses für Ihren Lebensunterhalt verwenden bis auf einen Vermögensfreibetrag von

- a. Fr. 8'000 für Einzelpersonen
- b. Fr. 16'000 für Ehepaare
- c. Fr. 4'000 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 20'000 pro Unterstützungseinheit
(Ziffer 14 URL)

Vermögenswerte in der Ukraine oder anderswo im Ausland müssen Sie ebenfalls deklarieren¹. Diese müssen Sie verwerten, wenn dies verhältnismässig und zumutbar ist. Wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und/oder die Rückkehr sowie die Reintegration in die Ukraine dadurch erschwert würde kann die Sozialhilfe auf eine Verwertung (teilweise) verzichten. Ein Entscheid erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

Kleider, Effekten, Hausgeräte und andere bewegliche Sachen, die unentbehrlich sind, werden nicht verwertet (Art. 92 SchKG).

Motorfahrzeuge: Wenn Sie ein Auto besitzen, müssen Sie dieses nach 12 Monaten in der Schweiz verkaufen. Dazu muss das Auto eingeführt und verzollt werden. Wenn sich der Verkauf wegen der Einfuhr- und Verzollungskosten nicht lohnt, müssen Sie das Auto stilllegen, damit keine laufenden Kosten mehr anfallen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf das Auto angewiesen sind.

Selbstdeklaration

Diesem Schreiben liegt ein Formular für Ihre Angaben zur aktuellen persönlichen und finanziellen Situation bei (Selbstdeklaration).

Bitte füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus und legen Sie alle Belege zu den Angaben bei, insbesondere Kontoauszüge von Banken, Kreditkarten und allen anderen Guthaben für Oktober, November und Dezember 2022, Lohnabrechnungen im In- und Ausland für Sie selbst, Ehepartner und allenfalls den anderen Elternteil Ihrer Kinder, unabhängig ob mit Ihnen verheiratet oder nicht.

¹  App Diia Google Play: https://play.google.com/store/apps/details?id=ua.gov.dia.app&hl=de_CH&gl=US
App Diia Apple Store: <https://apps.apple.com/us/app/%D0%B4%D1%96%D1%8F/id1489717872>

Sie sind verpflichtet, die Selbstdeklaration mit allen Belegen per Post Ihrer Ansprechperson in der Sozialhilfe **bis am 31. Januar 2023** zuzustellen. Belege, die Sie bereits eingereicht haben, brauchen Sie kein zweites Mal einzureichen.

Wenn Sie diese Unterlagen nicht fristgerecht einreichen, kann die Sozialhilfeunterstützung vorläufig eingestellt werden, weil Ihre Bedürftigkeit nicht nachgewiesen ist.

Ab Januar 2023 reichen Sie bitte monatlich alle aktuellen Kontoauszüge sowie Lohnabrechnungen ein.

Wenn Sie Fragen dazu haben, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson in der Sozialhilfe.

Freundliche Grüsse

Bernhard Heeb **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
Bereichsleiter Migration + Integration